

**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz  
über die Erhebung einer Hundesteuer  
– Hundesteuersatzung (HStS) –  
vom 19. Dezember 1997  
in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 19.12.2011**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 13.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung (HStS) – vom 19. Dezember 1997 in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 19.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung nach Absatz 1 gewährt.“

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

2. In § 4 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerermäßigung nach Absatz 1 gewährt.“

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich

108,00 EUR für den ersten Hund,  
144,00 EUR für den zweiten Hund,  
192,00 EUR für jeden weiteren Hund und  
700,00 EUR für jeden gefährlichen Hund.

Gefährliche Hunde gelten, wenn sie zusammen mit anderen Hunden gehalten werden, stets als erste Hunde.“

4. In § 7 werden nach Absatz 2 folgende neue Absätze 3 bis 7 eingefügt:

„(3) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(4) Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Hunde des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, sind gefährliche Hunde i. S. d. Absatz 3.

(5) Bei den folgenden Hunderassen oder einer von diesen Rassen oder diesem Typ abstammenden Hundart wird die Gefährlichkeit vermutet, so lange nicht für den einzelnen Hund nachgewiesen wird (vgl. Absatz 7), dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist:

- Bullmastiff
- Bull Terrier
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Napoletano
- Tosa Inu

(6) Bestehen konkrete Anhaltspunkte für die Gefährlichkeit eines Hundes und bezweifelt der Steuerpflichtige die Gefährlichkeit, hat er den Nachweis der Ungefährlichkeit, beispielsweise durch Vorlage eines tierärztlichen Gutachtens, auf seine Kosten zu erbringen. Andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund.

(7) Der erhöhte Steuersatz für einen Hund nach Absatz 5 ist auf Antrag des Steuerpflichtigen mit Ablauf des Monats, in welchem die nachfolgenden Voraussetzungen durch den Steuerpflichtigen nachgewiesen worden sind, auf die Hälfte zu ermäßigen:

- a) Kastration bzw. Sterilisation des Hundes und
- b) Vorlage eines tierärztlichen Gutachtens, aus dem sich ergibt, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweist.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

---

Gem. § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder

Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, xx.xx.2019

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner  
Oberbürgermeister